

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 03.12.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Birkenau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den Vorschriften des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Birkenau ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen nur Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren eingerichtet sind, werden Kinder grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Krippen- und altersübergreifenden Gruppen stehen grundsätzlich Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr offen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter über die Reihenfolge bei Aufnahme von Kindern. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten sowie nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung des Kreisgesundheitsamtes eingeholt.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Die Kindergärten sind an Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Kindergärten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 1 Woche über Ostern jeden Jahres geschlossen.

(4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, betrieblichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(5) Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Kindergärten.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme**

(1) Für jedes Kind ist vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus vorzulegen. Haben sich die Erziehungsberechtigten gegen Impfungen entschieden, so ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Gemeinde Birkenau kann darüber hinaus die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses neuesten Datums vor Betreuungsbeginn fordern.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der jeweiligen kommunalen Kindertageseinrichtung bei der Leitung.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn die im § 3 Absatz 6 zitierten Empfehlungen und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden.

(5) Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen, sie sollten bis 09:00 eintreffen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht abholberechtigt sein. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Absatz 6 zitierten Empfehlungen und Bestimmungen dies zulassen. Im Zweifelsfall kann die Gemeinde Birkenau eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung fordern.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren und Entgelte zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder**

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten ausreichend Gelegenheit zu Aussprachen.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Birkenau und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeiräte**

Für Elternversammlungen und Elternbeiräte wird Näheres durch die Satzung über die Elternversammlungen und Elternbeiräte, die gesondert ergeht, bestimmt.

## **§ 9**

### **Versicherung**

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 4 besteht nicht.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, Kinder, die sich selbst oder andere wiederholt gefährden, vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Die Personenberechtigten sind über die Gründe und die Dauer des bevorstehenden Ausschlusses vor seinem Inkraftsetzen zu informieren. Der Ausschluss ist zunächst auf maximal 30 Tage befristet. Die Maßnahme ist dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe, die zum Ausschluss führten, sind aktenkundig zu machen. Während der Zeit des Ausschlusses werden unter Beteiligung der Personenberechtigten zwischen der Kindertagesstätte, der pädagogischen Fachberatung und der psychologischen Beratungsstelle Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit den Personenberechtigten zu erörtern. Gegebenenfalls ist ihnen die Beteiligung weiterer Beratungsstellen zu empfehlen.

(4) Sind die Personenberechtigten nicht bereit, mit den Fachkräften der Kindertagesstätte oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle ihres Kindes zusammenzuarbeiten, kann unter der Voraussetzung des Absatz 3, Satz 1 eine endgültige Abmeldung des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte erfolgen. Die Abmeldung wird zum Ende des Monats wirksam, in welchem sie den Personenberechtigten gegenüber schriftlich erklärt wird.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

## **§12**

### **Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

· Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlagen)

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 14. Juli 1998 außer Kraft.

Birkenau, den 05.02.2014

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau

Morr, Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Morr', written over the printed name of the Mayor.